

BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)  
[ivvs3@bmvit.gv.at](mailto:ivvs3@bmvit.gv.at)

**Mag. Hubert Keyl**  
Sachbearbeiter/in

[Hubert.Keyl@bmvit.gv.at](mailto:Hubert.Keyl@bmvit.gv.at)  
+43 1 7116265 5785  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Lt. Verteiler

Geschäftszahl: BMVIT-312.403/0018-IV/IVVS-ALG/2019

Wien, am 11. Oktober 2019

## **N; S3; Umfahrung Hollabrunn, Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 iVm § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, Feststellungsbescheid**

### **Bescheid**

Über den beim BMVIT am 01.07.2019 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben Ertüchtigung der Umfahrung Hollabrunn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 wie folgt:

### **Spruch**

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für die Umfahrung Hollabrunn im Abschnitt von etwa km 20,9 bis km 24,2 der S 3 Weinviertler Schnellstraße im Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn, nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
1	Übersichtskarte
2	Technischer Bericht
3	Übersichtslageplan – Luftbild
4.1	Lageplan-Teil 1-km 20,758 bis km 21,700
4.2	Lageplan-Teil 2-km 21,700 bis km 22,300
4.3	Lageplan-Teil 3-km 22,125 bis km 23,400
4.4	Lageplan-Teil 4-km 23,400 bis km 24,228
5	Regelquerschnitt
6.1	Charakteristische Querprofile – ASt Hollabrunn Süd bis ASt Hollabrunn Mitte
6.2	Charakteristische Querprofile –Bereich ASt Hollabrunn Mitte
6.3	Charakteristische Querprofile – Bereich ASt Hollabrunn Mitte bis S 3 Baulos 02
7.1	Bericht Rodungen
7.2	Rodungen – Lageplan Teil 1
7.3.	Rodungen - Lageplan Teil 2

## Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Ziffer 3 lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018

## Begründung

### I. Verfahrensgang

Mit beim BMVIT am 01.07.2019 eingelangten Schriftsatz beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Feststellung, dass für das Vorhaben „S3 Umfahrung Hollabrunn“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Das Vorhaben Ertüchtigung der Umfahrung Hollabrunn beginnt von Wien kommend bei der Anschlußstelle (ASt) Hollabrunn Süd bei ca. S3-km 21,0 und endet bei Hollabrunn Nord südlich der Gerichtsbergkellergasse bei ca. S3-km 24,3. Die Gesamtlänge beträgt gerundet 3,3 km. Die Fahrbahn des ggst. Abschnitts weist im Bestand einen 2-streifigen Querschnitt (1+1) ohne bauliche Mitteltrennung auf, was hinsichtlich der Fahrstreifenanzahl unverändert bleiben soll. Neben der Sanierung der Fahrbahndecke wird eine Verbreiterung auf 12,50 m vorgenommen. Im Detail wird für den Abschnitt Hollabrunn Süd bis Mitte eine Verbreiterung

von rund einem Meter, für den Abschnitt Hollabrunn Mitte bis Gerichtsbergkellergasse eine Verbreiterung von bis zu vier Meter vorgenommen. Darüber hinaus werden eine Cn.as-Linie (Lichtwellenleitertrasse) sowie Gewässerschutzanlagen errichtet. Die Querschnittsausbildung wird mit Anordnung einer Mitteltrennung oder doppelten Sperrlinie samt grüner Markierung ausgeführt.

Mit Schreiben vom 01.07.2019 wurde die ASFINAG aufgefordert, eine Vollmacht gemäß § 10 AVG, aus der das Vertretungsverhältnis zur ASFINAG BMG hervorgeht beizubringen. Mit Eingabe vom 10.07.2019 brachte die ASFINAG eine durch die Vorstände Mag. Hartwig Hufnagel und Dr. Josef Fiala gefertigte Vollmacht vom 17.04.2019 in das Verfahren ein.

Am 04.07.2019 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen.

Mit erneutem Verbesserungsauftrag vom 05.07.2019 wurde die ASFINAG aufgefordert, die Einreichunterlagen derart zu überarbeiten, dass aus der planmäßigen Darstellung die Achsverläufe des Altbestands sowie des geplanten Vorhabens erkenn- und überprüfbar sind. Mit am 18.07.2019 eingelangter Eingabe kam die Antragstellerin dem Verbesserungsauftrag nach und brachte die geforderten Dokumente in das Verfahren ein.

Am 22.07.2019 führte der ho. Amtssachverständige aus, dass es im gegenständlichen Vorhaben zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Achse sowie einer Verschiebung der Nivelette unter 5 m kommt. Sofern die Fahrstreifenanzahl bei einem 1+1 Querschnitt bliebe, würden keine neuen Fahrstreifen zugelegt. Durch das Vorhaben würden zudem keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Mit Schreiben vom 26.07.2019 wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Stadtgemeinde Hollabrunn als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Niederösterreichischen Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ebenso als mitwirkende Behörde, dem NÖ Umweltschutzamt sowie dem Bundesdenkmalamt und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme des ho. Amtssachverständigen vom 22.07.2019 mitgeteilt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 06.08.2019 machte die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass sie davon ausgehe, dass für die Ertüchtigung der Umfahrung Hollabrunn keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP gegeben sei.

Mit E-Mail vom 04.10.2019 erläuterte die Antragstellerin ihre Ausführungen in den Einreichunterlagen insb. zu den geplanten Entwässerungsanlagen für die lt. Antragstellerin ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren angestrebt wird.

## II. Die Behörde hat erwogen:

### 1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

#### 1.1. Zum Ertüchtigungsausbau:

Die Antragstellerin beabsichtigt im Rahmen der Ertüchtigung der Umfahrung Hollabrunn in Grundzügen auf 3,3 km an der S 3 folgende bauliche Maßnahmen umzusetzen: Sanierung der Fahrbahndecke mit einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 12,50 m und Errichtung einer Lichtwellenleitertrasse sowie von Gewässerschutzanlagen. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass kein neuer Fahrstreifen an der S 3 hinzukommt und dass auch keine neue Verkehrsrelation geschaffen wird. Dies ergeht auch aus der fachlichen Feststellung des ho. Amtssachverständigen (s.u.).

Das Vorhaben sieht keine zusätzliche Anschlussstelle vor.

Dies ergibt sich aus den Einreichunterlagen, der Stellungnahme im Parteiengehör sowie aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen DI Christoph Rehling (BMVIT - IV/IVVS 1) vom 22.07.2019:

*„Fragen an die Abteilung IV/IVVS<sub>1</sub> (s. Votum):*

- 1) *Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der S 3 bzw. zu einer Veränderung der Achse unter 5 m?*
- 2) *Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen auch die Nivelette unverändert bzw. wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5m erfolgen?*
- 3) *Trifft es zu, dass nur eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts, aber keine Zulegung eines neuen Fahrstreifens erfolgen soll?*
- 4) *Werden durch das gegenständliche Vorhaben neuen Verkehrsrelationen geschaffen?*
- 5) *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

*Die obigen Fragen werden vom ho. Sachbearbeiter wie folgt beantwortet:*

*Ad Frage 1:*

*Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen (Einreichunterlagen 2019, UVP Feststellungsantrag, Einlagen 1 bis 7) und der mit e-mail von DI Vielmetti am 12.7.2019 übermittelten Unterlagen hat aus ho. Sicht ergeben, dass es durch das im Antrag vom 24.*

*Juni 2019 beschriebene Vorhaben zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Achslage der S3 kommt, die allerdings im gesamten Abschnitt (km 20,9+58,23 bis km 24,2+28,23) unter 5 m liegt. Auch im Bereich der Rampen liegt die Achsverschiebung unter 5 m.*

*Ad Frage 2:*

*Aus der Vorhabensbeschreibung im Antrag bzw. den weiteren vorgelegten Einreichunterlagen geht hervor, dass es durch die Verbreiterung der Fahrbahn bzw. die Änderung der Straßenachse zu einer geringfügigen Änderung der Nivelette kommt, die jedoch weit unter 5 m liegt.*

*Ad Frage 3:*

*Unter der Prämisse, dass im Zuge des gegenständlichen Vorhabens die Fahrstreifenanzahl (1+1 Querschnitt) beibehalten wird, erfolgt keine Zulegung eines neuen Fahrstreifens.*

*Ad Frage 4:*

*Durch das gegenständliche Vorhaben wird keine neue Fahrrelation geschaffen.*

*Ad Frage 5:*

*Aus ho. Sicht besteht kein Anlass für weitere Anmerkungen."*

Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

## 1.2. Zu den Rodungen:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch die damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden, zwingend für den Bau der Straße notwendigen Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenvorhabens bilden somit auch die in Einlagen 7.1 bis 7.3 der Projektbox von der Projektwerberin dargestellten und beschriebenen Rodungen im Ausmaß von 2,33ha (2,12 ha dauerhafte + 0,21 ha vorübergehende Rodungen).

Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, insbesondere aus der zitierten Einlage. Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch auf den Einreichplänen dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt.

## 1.3. Zur Berührung des schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A i.S.d. UVP-G 2000:

Die oben genannten Rodungsflächen berühren an keinem Punkt ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

Die nächstgelegenen, nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 geschützten Objekte sind unter Naturdenkmalschutz stehende Einzelbäume, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Mehrere Kilometer westlich des Vorhabengebiets liegen Europaschutzgebiete und auch Naturschutzgebiete (Naturschutzgebiet Mühlberg, FFH- und Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel).

Die dem Portal für Karten & Geoinformation in Niederösterreich (NÖGIS) entnommenen und die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000 darstellende Karten (Einlage 7.1) zeigen, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder Europaschutzgebiete noch Naturschutz,- und Landschaftsschutzgebiete noch sonstige räumlich abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes, die durch Bescheid oder Verordnung ausgewiesen sind, physisch berührt werden.

Weiters ergibt sich für die Behörde aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 105/2012, welche in dieser Fassung zum Antragszeitpunkt in Geltung stand, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt" zu rechnen ist, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1.-Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
- 2.-Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
- 3.-Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1.-Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn
  - a)-auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder
  - b)-dieser Schwellenwert voraussichtlich
    - aa)-gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb)-gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2.-Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3.-Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a)-der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b)-die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,

c)-die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d)-die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e)-die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f)-die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g)-Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h)-Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i)-sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden."

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im

Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 1 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gem. § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.“

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

## 2.2. Rechtliche Würdigung:

2.2.1. Die S 3 Weinviertler Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 als Bundesstraße S mit der Streckenbeschreibung Knoten Stockerau/West (A22, S5)) – Hollabrunn – Staatsgrenze bei Kleinhaugsdorf angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

Hinsichtlich des Straßenabschnitts der B 303 Weinviertler Straße, Umfahrung Hollabrunn von der Anschlussstelle Hollabrunn Süd bis zur Kreuzung mit der B 40 bei Hollabrunn Nord (ca. B303-km 20,0 – B303-km 24,6) inklusive der Anschlussstelle Hollabrunn Mitte samt aller trassennahen Objekte und Nebenanlagen ist der Bund (Bundesstraßenverwaltung) seiner Aufgabe zur Errichtung der S 3 Umfahrung Hollabrunn im Sinne des § 1 Abs. 3 BStG 1971 dadurch nachgekommen, dass er das entsprechende Teilstück vom Land Niederösterreich übernommen hat. Die Kundmachung des Abschlusses des Übereinkommens zwischen dem Land Niederösterreich und dem Bund über die Übernahme erfolgte mit BGBl. II Nr. 170/2019.

2.2.2. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Die Projektgröße orientiert sich nach der herrschenden Judikatur nicht mehr an objektiven Vorgaben, dh an der größten technisch nutzbaren Größe (zB US 21.06.2000, 5/2000/3-19 Stössing), sondern am Antrag des Projektwerbers (VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156). Zukünftige Kapazitätsausweitungen haben keine Auswirkungen (Ennöckl in

Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg) UVP-G3 § 2 Rz 26; Baumgartner/Petek UVP-G S. 61-62; VwGH 27.09.2007, 2004/06/0030; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz).

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst auch demnach alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 17.08.2010, 2009/06/0019).

So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

2.2.3. Darüber hinaus steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts für die ho. Behörde fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau einer oder mehrerer zusätzlicher Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst die gegenständliche Ertüchtigung weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

2.2.4. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Ertüchtigungsbaus die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen wie zum Beispiel Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen (siehe *Ennöckl/Raschauer/Berthaler*, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, S 574 f.). Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

2.2.5. Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob die gegenständliche Ertüchtigung an der S 3 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Das projektierte Vorhaben an der S 3 setzt sich wie oben beschrieben aus einer mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a erfüllt wird. Auch werden weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden S 3 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gem. § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

2.2.6. Vorgesehen ist im Rahmen der Ertüchtigung jedoch die Verlegung der Straßenachse und der Nivelette der S 3. Da dies aber sowohl hinsichtlich der Straßenachse, als auch hinsichtlich der Nivelette, wie festzustellen war, um weniger als 5 m erfolgen soll, kommt die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m keine

Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen, sondern als bauliche Maßnahme keiner UVP-Pflicht unterliegen.

2.2.7. Im Zuge des Ertüchtigungsausbaues sollen auch die Entwässerungsanlagen ertüchtigt werden. Für die Reinigung der belasteten Straßenwässer in den projektierten Entwässerungsabschnitten werden Gewässerschutzanlagen (GSA) mit Retentionsmaßnahmen und gedrosselter Einleitung in die Vorfluter angeordnet. Dementsprechend wird gewährleistet, dass mit dem vorliegenden Projekt eine quantitative Einhaltung der bewilligten Bestandseinleitungen unter gleichzeitiger qualitativer Verbesserung der nach Stand der Technik gereinigten Verkehrsflächenwässer in die Vorfluter erfolgt.

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.8. Weiters ist zu prüfen, ob der gegenständliche Ausbau mit allen weiteren geplanten Einzelbaumaßnahmen auch als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen ist.

Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind. Dabei ist zu beachten, dass Fahrstreifenzulegungen – obzwar durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden – nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen (siehe parlamentarische Materialien: AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Bei diesen sonstigen baulichen Maßnahmen wie z.B. Sicherheitsausbauten handelt es sich um solche, die nicht unter die anderen genannten Ausnahmen (lit. a bis lit h) fallen. Obwohl die Änderung der Straßenachse und der Nivelette für sich sowie die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen schon die vorgenannten Ausnahmetatbestände erfüllen, werden seitens der entscheidenden Behörde Ausführungen getroffen, ob es sich bei diesen baulichen Maßnahmen um solche nach lit. i handle.

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass alle Maßnahmen der Ertüchtigung einzig und allein darauf abzielen, die bestehende S 3 an die Erfordernisse der Verkehrssicherheit bzw. dem Betrieb einer Bundesstraße an sich entsprechend den geltenden technischen Normen (Richtlinien und Vorschriften des Straßenverkehrs) anzupassen. Laut dem von der Projektwerberin vorgelegten Technischen Bericht werden neben anderen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausgestaltung des Querschnitts entweder mit einer doppelten Sperrlinie mit dazwischenliegender grüner Markierung oder einer Mitteltrennung, auch infolge der

Verbreiterung der Fahrbahn ein Beschleunigungstreifen bei der Anschlussstelle Hollabrunn Süd Richtungsfahrbahn Staatsgrenze verbreitert, um die bestehenden Verkehrsströme besser entflechten zu können. Dies stellt eine Maßnahme dar, wie sie vom Gesetzgeber als typischer Anwendungsfall des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 gesehen wurde (AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a). Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben werden, die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende Straßenanlage hergestellt werden, unverändert lassen und auch keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist das Vorhaben, soweit bestimmte bauliche Maßnahmen nicht schon von den anderen Ausnahmetatbeständen erfasst sind, auch unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 subsumierbar.

2.2.9. Der gegenständliche, in den eingereichten Plan- und Projektsunterlagen konkretisierte Ertüchtigungsausbau im Abschnitt zwischen km 20,9 bis km 24,2 der S 3 Weinviertler Schnellstraße ist daher keine Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund war nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

2.2.10. Weiters ist darauf zu verweisen, dass auch ein größeres Straßenvorhaben zur Beurteilung der UVP- Pflicht als Teilprojekt eingereicht werden kann, wenn diese Aufteilung sachlich gerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Teilprojekt in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. für sich allein verkehrswirksam ist (VwGH 25.11.2008, 2008/06/0026). Diese Sachlichkeitsüberlegungen sind bei der gegenständlichen abschnittswisen Realisierung insbesondere in der Tatsache begründet, dass bis zur Übernahme durch den Bund vom Land Niederösterreich das gegenständliche Straßenstück eben eine Landesstraße, nämlich die Landesstraße B 303 war, und es somit der Bundesstraßenverwaltung nicht möglich war, die gegenständlichen Maßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt zu planen bzw. einzureichen, sodass die Einreichung in Teilabschnitten und die Beurteilung der UVP-Pflicht jedes Teilabschnittes gesondert als zulässig erachtet wird. Diese Beurteilung wird durch den Umstand gestärkt, dass der nunmehr betroffene Abschnitt bereits lange vor der Übernahme für sich allein verkehrswirksam war.

Weder liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, dass das gegenständliche Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 Teil eines anderen Vorhabens wäre, noch ist eine Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch ein "Aufsplittung" indiziert.

2.2.11. Da die gegenständliche Ertüchtigung der S 3 nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen ist, ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf

absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

2.2.12. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) der nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesminister eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt für das gesamte Vorhaben dem Bund und damit dem gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMVIT. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu.

Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben nach Anhang 1, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, vom BMVIT hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

Die Z 46 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht für Rodungen auf einer Fläche von 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren vor. Dieser Schwellenwert wird, wenn man von einer projektbedingten Rodungsfläche von 2,33 ha ausgeht, eindeutig nicht erreicht. Folgend dieser Nichterreichung war im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 2,33 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha der Z 46 lit. b im Anhang 1 zum UVP-G 2000 – es ist kein Schutzgebiet der Kategorie A berührt - ebenso deutlich nicht erreicht. So kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G ebenso nicht zur Anwendung, dh. die Rodungen alleine begründen keine UVP-Pflicht des Vorhabens.

Allerdings kann es unter Umständen notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass keine Umgehungsabsicht seitens der Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B. Flächenbeanspruchung), dann ist die

projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, Fraham). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at) [Menüpunkt Verkehr,

Unterpunkte >>Straße>> Autobahnen/Schnellstraße>>Projekte und Verfahren S3 Weinviertler Schnellstraße>> Trassenfestlegungsverfahren>>Umfahrung Hollabrunn].

## Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Hollabrunn als Standortgemeinde  
Hauptplatz 1  
2020 Hollabrunn

2. Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser,  
Abteilung WA 2 (Wasserwirtschaft)  
Landhausplatz 1, Haus 2  
3109 St. Pölten

3. Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde  
gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und  
allenfalls als Naturschutzbehörde  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU4 (Umwelt –und Energie-  
recht)  
Landhausplatz 1, Haus 16  
3109 St. Pölten

4. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als mitwirkende Behörde,  
insbesondere als Naturschutzbehörde  
als Wasserrechtsbehörde,  
als Forstbehörde und  
als Straßenverkehrsbehörde  
Mühlgasse 24  
2020 Hollabrunn

5. Bundesdenkmalamt  
Abteilung für Bodendenkmale und  
Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich  
Hofburg, Säulenstiege  
1010 Wien

6. NÖ Umweltschutzbehörde  
Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten

7. die ASFINAG Bau Management GmbH  
Modecenterstraße 16/3  
1030 Wien

Zur Kenntnis an:

1. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus  
per Adresse Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

2. die ASFINAG Holding  
Rotenturmstraße 5--9  
1010 Wien

Für den Bundesminister:

Mag. Hubert Keyl